

§ 30 PbRegVO Prozessuale Qualitätsstandards

PbRegVO - Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Erforderlichkeit von psychosozialer Prozessbegleitung

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 66b Abs. 1 Satz 1 StPO sind:

1. die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers nach § 66a Abs. 1 StPO,
2. die Fähigkeiten des Opfers, seine prozessualen Rechte selbst zu wahren,
3. die kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten des Opfers,
4. die sprachlichen und kulturellen Barrieren für das Opfer,
5. die psychische Belastung sowie die Traumatisierung des Opfers und
6. die persönliche Betroffenheit des Opfers

zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.10.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at